Satzung des Vereins zur Förderung der Waldorf-Pädagogik e.V.

Mit Sitz in der Mannheimer Str. 2

in 78467 Konstanz

§ 1
Name, Sinn und Zweck

Der Verein zur Förderung der Waldorf-Pädagogik e.V. mit Sitz in Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung eines sozialen Organismus in einem freien Erziehungswesen auf der Grundlage der von Rudolf-Steiner begründeten Pädagogik, die als alternative Pädagogik der Allgemeinheit ohne Rücksicht auf Weltanschauung und Stand der Vermögensverhältnisse offensteht und das Verständnis hierfür in die Öffentlichkeit trägt.

Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Waldorfkindergartens in freier Trägerschaft zu Konstanz.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz (VR 439) eingetragen. Der Verein sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit gleichgerichteten pädagogischen Einrichtungen im In- und Ausland.

§ 2
Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3
Mittel-Verwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass die Mitglieder für ihre Tätigkeit sowie dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

§ 5
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die mit den Vereinsaufgaben übereinstimmen und bereit sind, auch diesen individuell nach ihren Kräften und Möglichkeiten zu fördern und dafür jährlich freiwillige Beträge oder weitere Förderspenden zu entrichten.

Eltern, deren Kinder den Kindergarten besuchen, sollten Mitglied im Verein werden. Der Vorstand kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag an den Verein eine monatliche Beitragspflicht zum Betrieb und Unterhaltung des Kindergartens (Betriebskosten) auferlegen.

Zum Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Er wird wirksam mit dem Zugang dieser Mitteilung an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verstandes. Er wird wirksam mit dem Zugang des Ausschlusses an das betroffene Mitglied. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung ausreichende Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Ansprüche an den Verein, sind jedoch zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verpflichtet.

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein muss Mitglied bei der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. (Le Quartier Hornbach 15, 67433 Neustadt/Weinstraße) sein.

§ 6
Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Zuwendungen für besondere gemeinnützige Zwecke,
- den Beiträgen der Mitglieder,
- den Beiträgen der Kindergarten-Eltern zu den Betriebskosten des Kindergartens
- den freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Förderspenden sowie
- den Erträgen aus Veranstaltungen.

Die von den Mitgliedern jährlich festgesetzten jährlichen Beiträge und freiwilligen Förderspenden werden am Anfand des Jahres von den Mitgliedern dem Rechnungsführer schriftlich bekanntgegeben.

§ 7
Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt wenn der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen wünschen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem angekündigten Termin.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen ab Antragseingang stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung
- die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle) und einer Ersatzperson
- die Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes

- die Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mind. 60% der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
Sonstige Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind auf Verlangen geheim durchzuführen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und bedarf der Genehmigung.

2. Die Kontrollstelle

Als Kontrollstelle sind zwei Rechnungsrevisoren sowie möglichst eine Ersatzperson zu wählen, deren Amtsdauer ein Jahr beträgt.
Die Revisoren sollen nach Möglichkeit Vereinsmitglieder sein.
Die Kontrollstelle hat rechtliche und wirtschaftlich-finanzielle Überwachungsrechte und-pflichten.
Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag vorzulegen und diesen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen und ist gehalten, der ordentlichen Mitgliederversammlung beizuwohnen.

3. Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Rechnungsführer, der Schriftführer, die Beisitzer

Die Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

- Die Tätigkeit des Vorstandes ist in der Regel ehrenamtlich (auf § 3 wird verwiesen).
- Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern oder auch auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

An Sitzungen des Vorstandes können Vertreter des Lehrerkollegiums der Freien Waldorfschule Konstanz und Vertreter des Fördervereins Freie Waldorfschule Konstanz als Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung teilnehmen.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand entscheidet über Mitgliedsaufnahme und kann Mitglieder gemäß § 5 der Statuten ausschließen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – ohne Beisitzer – darunter der Vorsitzende oder/und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist zu allen Handlungen ermächtigt, die der Zwecke des Vereins mit sich bringen kann. Hierbei hat er darauf zu achten, dass in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufgenommen wird, dass der Verein und die Vereinsmitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins haften.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Rechnungsregelung über das abgelaufene Geschäftsjahr und
- die Abfassung des Jahresberichts
- die Einstellung und die Entlassung von Personal; bei pädagogischen Mitarbeitern erfolgt dies in Abstimmung mit der Kindergartenleitung
- die Satzungsänderung für spezielle Zwecke:

Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Der Vorstand kann besondere Aufgaben delegieren oder Kommissionen übertragen, auch solchen, die dem Verein nicht angehören.
Der Vorstand enthält sich der Einflussnahme auf pädagogische Belange.

Mitteilungen und Publikationen an die Mitglieder erfolgen rechtsverbindlich durch Rundschreiben.

Bei allen Sitzungen und Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Kindergarten-Kollegium

Das Kollegium trägt und verantwortet allein die pädagogische Arbeit. Es gibt sich eine eigene Kollegiums-Ordnung.
Die Benennung der Kindergartenleitung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Kindergarten-Kollegium. Über die Einstellung und Entlassung von Kollegiumsmitgliedern entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Kindergartenleitung.
Über Aufnahme und Abgang der Kindergartenkinder berät das Kollegium unter pädagogischen Gesichtspunkten, der Vorstand entscheidet aufgrund wirtschaftlicher Aspekte (Elternbeitragsgespräch) Das Kollegium tauscht sich mit dem Elternbeirat aus (Kooperation)

5. Elternbeirat

Die Kindergartengemeinschaft konstituiert einen Eltern-Beirat. Ein Vertreter des Elternbeirats soll/kann regelmäßig an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Die Eltern jeder Kindergartengruppe wählen zu Beginn des Kindergartenjahres zwei Vertreter für ein Jahr in den Elternbeirat.

§ 8
Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch den Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst. Es bedarf hierzu der Zustimmung von 75% aller anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiner e.V.
Heidehofstraße 32
70184 Stuttgart

ersatzweise an den

Bund der Freien Waldorfschulen e.V.
Heidehofstraße 32
70184 Stuttgart

mit der Auflage, dieses Vermögen nur für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabeordnung, insbesondere für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung zu verwenden.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 16. Dezember 1988 erreicht worden.

Die Ergänzungen aufgrund der Aufnahme des Kindergartens in den Verein wurden in der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 1990 beschlossen.

Konstanz, den 14. Dezember 1990
Überarbeitet und geändert 31.01.1997
Überarbeitet und geändert 5.6.2013